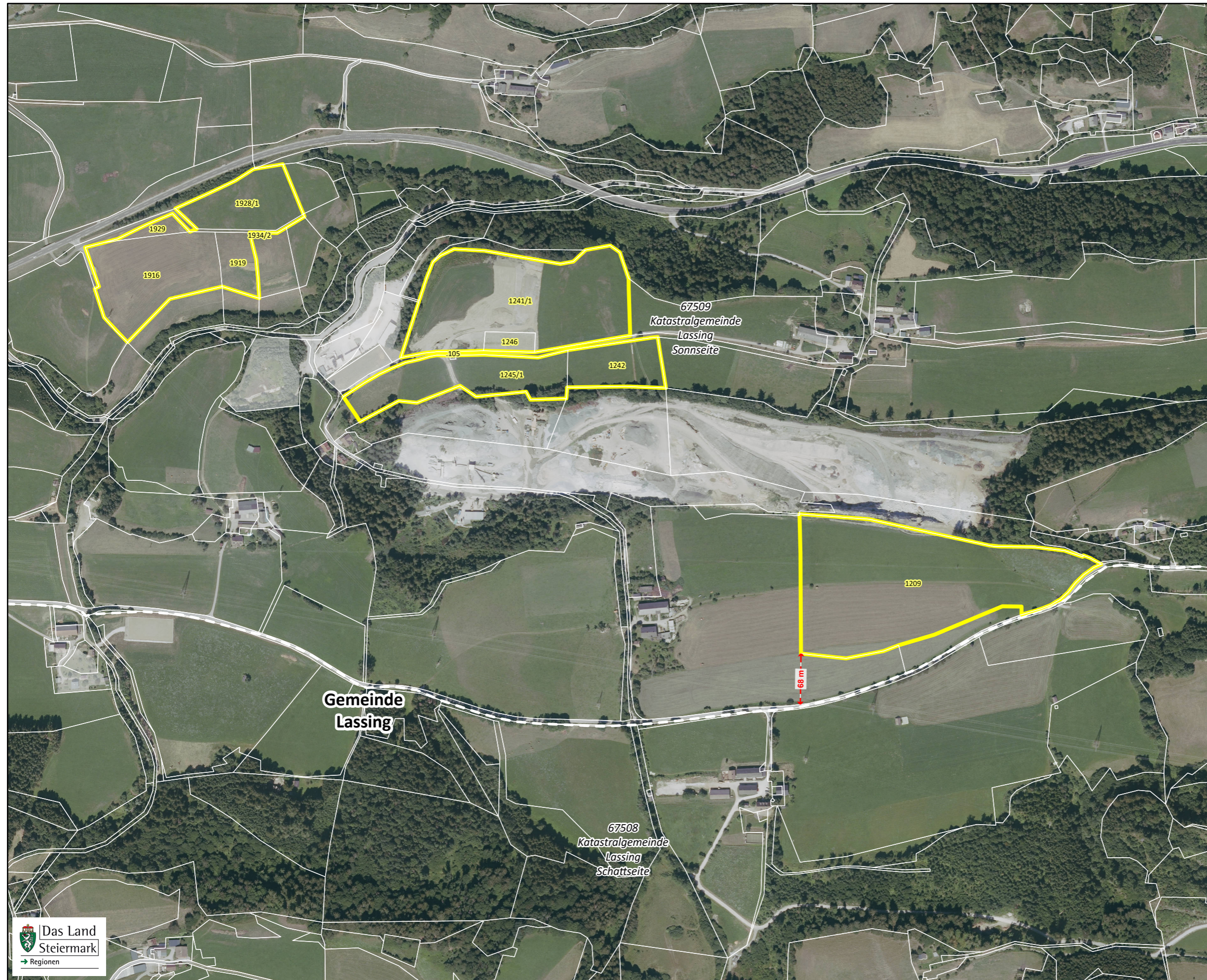


Standortgemeinde(n):  
Lassing



**Spezifische Gestaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4)**

- Zur Vermeidung von Barrierewirkungen für Wildtiere ist auf eine Einfriedung der Vorrangzone zu verzichten.
- An den Außenrändern der Vorrangzone sind umlaufende Bepflanzungen in einer Mindestbreite von zumindest 10 m vorzunehmen, welche als lebensraumvernetzende Strukturelemente und Wildtierlebensraum dienen. Die konkrete Ausgestaltung der anzulegenden Bepflanzungen ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes festzulegen.
- Der innerhalb der südlichsten Teilfläche der Vorrangzone bestehende Graben ist von einer Bebauung freizuhalten und ein Uferbegleitsaum oder eine Kopfbaumreihe entlang des Gerinnes ist gemäß den naturschutzfachlichen Vorgaben zu etablieren.

**Ergänzende Erläuterung zur Abgrenzung der Vorrangzone:**

-

